

## **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

# **Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.:	: BV/0638/2016/1					Datu	m:	15.02.2017
Baudezernent								
Verfasser: 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauor					ıng	Az:	2785	5-16/ Fel
Gremienweg	:							
14.03.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung			einstimmig abgelehnt verwiesen	Ke	ehrheitli enntnis rtagt	ich	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	öffen	tlich	Enthaltu		Gegenstimmen		
Betreff:	Befreiun Mainzer	_	stsetzungei	n des Fluchtlin	nienpla	ns Nr.	3 in	Koblenz,

#### **Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Nr. 3 von 1892 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. KFZ-Stellplatz in der festgesetzten Grünfläche

Antragseingang 14.10.2016

Bauvorbescheid erteilt Nein Weltkulturerbe Nein

"Mittelrheintal" tangiert

Vorhabensbezeichnung Befreiung nach dem Baugesetzbuch bei genehmigungsfreien

Vorhaben; hier: Errichtung Stellplätze

Grundstück/Straße Koblenz, Mainzer Straße 102

Gemarkung Koblenz (56068)

Flur 10 Flurstück 190/3

## Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines weiteren KFZ- Stellplatzes für das bestehende 3-Familienwohnhaus in der durch den Fluchtlinienplan Blatt Nr. 3 festgesetzten Vorgartenfläche.

Der Fluchtlinienplan setzt entlang der Mainzer Straße eine 4 m breite Vorgartengrünfläche fest.

Neben den bereits bestehenden zwei Zufahrten zu zwei Stellplätzen vor dem Gebäude beabsichtigt der Antragsteller, neben dem Hauszugang, einen weiteren KFZ- Stellplatz in den Abmessungen von 2,50 m x ca. 4,00 m zu errichten. Als Ausgleich für die zusätzliche Versiegelung sollen im Bereich des Vorgartens mind. 4 zusätzliche Bäume gepflanzt werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Fluchtlinienplans Blatt Nr.3 befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Im Geltungsbereich des Fluchtlinienplans sind Stellplatzflächen in ähnlichem und größerem Umfang vorhanden (z. B. Mainzer Straße 89, 90, 92 und 94).

In der Ausschusssitzung am 20.12.2016 wurde die Vorlage abgesetzt um seitens der Verwaltung dem Ausschuss eine Übersicht über die bereits bestehenden Stellplatzflächen in den festgesetzten Vorgartenbereichen in der Mainzer Straße zu geben.

Nach entsprechender örtlicher Aufnahme und Abgleich mit dem Aktenbestand bleibt folgendes festzuhalten:

Von den ermittelten 33 Grundstücken entlang der Mainzer Straße mit entsprechenden Stellplatzflächen im Vorgartenbereich liegen für acht Vorhaben entsprechende Genehmigungen vor, in sieben Fällen gibt es keine Akte zu dem Grundstück und in 25 Fällen enthält die archivierte Bauakte keine Angaben zu Stellplätzen in der Vorgartenzone (z. B. BIMA- Grundstück Mainzer Straße 89 mit insgesamt 12 Stellplatzflächen).

Ein Vorgang (überdachte Mülltonneneinhausung und Fahrradabstellplatz) wurde durch Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zugelassen. Ein weiterer (2 Stellplätze und Carport) befindet sich zur Zeit als Widerspruch zur erteilten Ablehnung zur Verhandlung vor dem Stadtrechtsausschuss.

### Anlage/n:

- 1. Fluchtlinienplanausschnitt
- 2. Lageplan
- 3. Plan Neugestaltung Vorgarten
- 4. Bestandsplan